

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 28/12 B

L 2 AL 86/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AL 567/01 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16, 31; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerdeführerin wirft zunächst die Frage auf, "ob es bei familiären Verflechtungen des Fremdgeschäftsführers einer juristischen Person (hier der KG) mit den herrschenden Gesellschaftern (hier der alleinigen Kommanditistin der KG und alleinigen Gesellschafterin der Komplementärin) auf die tatsächliche und gelebte Wirklichkeit ankommt (wertende Gesamtschau) oder ob die formaljuristische Ausgestaltung (Arbeitsvertrag mit der KG) in Verbindung mit dem Nichtvorhandensein eines dem Fremdgeschäftsführer zugewiesenen unternehmerischen Risikos genügt, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu bejahen". Bei dieser Frage ist schon nicht zu erkennen, wie sie in einem Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnte (*vgl zu diesem Erfordernis ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009, B 11 AL 192/08 B*). Aus der Beschwerdebegründung lässt sich aber auch ein Klärungsbedarf nicht schlüssig nachvollziehen. So lässt die Beschwerdebegründung jegliche Auseinandersetzung mit der - teilweise bereits vom Landessozialgericht (LSG) zitierten - Rechtsprechung des BSG vermissen. Allein die wiedergegebenen Ausführungen in einem Urteil des Sozialgerichts Neuruppin mit Zitaten aus der Rechtsprechung des BSG und die Schlussfolgerung der Beschwerdeführerin hieraus, es komme "auf die gelebte Realität nicht an", genügt der Darlegungspflicht nicht.
- 4 Unzureichend ist das Beschwerdevorbringen auch, soweit die Frage formuliert wird, "ob bei einem Arbeitsvertrag zwischen Familienangehörigen bei Rechtsnachfolge durch eine nicht von Familienmitgliedern beherrschte juristische Person die ursprüngliche Weisungsgebundenheit durch(sch)lägt und es daher notwendig wäre, einen neuen Arbeitsvertrag zu schließen, um Weisungsgebundenheit zu erzeugen oder ob die ursprünglich nicht vorhandene Arbeitnehmereigenschaft im Rahmen des weiterhin bestehenden Arbeitsvertrages auflebt". Zu dieser Frage



enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Geltend gemacht wird vielmehr nur, die vom LSG gegebene Begründung sei unzutreffend. Hieraus wird deutlich, dass sich die Beschwerdeführerin im Kern nur gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung des LSG wendet, worüber aber im Beschwerdeverfahren nicht zu befinden ist (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 67; stRspr*).

- 5 Da die Beschwerdebegründung bereits aus den genannten Gründen nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist nicht näher darauf einzugehen, dass es auch an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit fehlt, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt in der Beschwerdebegründung nur rudimentär ("verdichtet") geschildert wird.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

